

neben laufender Unterweisung über die Aufgaben des Bezirks-Offiziers Verträge und die Erteilung von Unterricht gelegentlich der Dienstversammlungen und Dienstbesprechungen, ferner besondere Schulung auf dem Gebiet der Waffen- und Unterführerausbildung.

(3) Darüber hinaus sind die Bezirks-Offizieranwärter — insbesondere in dem zwischen Bezirks-Offizieranwärter-Lehrgang und der Einweisung in eine Bezirks-Leutnant-Planstelle liegenden Zeitraum — zur Vertretung abwesender Gend.-Abteilungsführer heranzuziehen.

(4) Die nach Ziff. 10 des RdErl. v. 30. 8. 1942 (MBiV. S. 1773) bei mir zu beantragende Entlassung bzw. Beurlaubung der im aktiven Wehldienst (einschl. Feldgend.) befindlichen Bezirks-Offizieranwärter ist so rechtzeitig in die Wege zu leiten, daß die nach vorstehendem Abs. 2 erforderliche Vorbereitung in ausreichendem Maße gewährleistet ist."

2. Die bisherige Anl. XI der PDV. 27 II ist zu überkleben und durch vorstehende Neufassung zu ersetzen. Deckblätter werden nicht herausgegeben.

An die Gend. — MBiV. 1943 S. 20.

Luftschutz

Abblendung der Beleuchtungskörper in Ladengeschäften und allgemeine Verdunklungsdisziplin

RdErl. d. RFSSuChdDtPol. im RMdl. v. 24. 12. 1942
— O-Kdo I RV/L (L 1c) 2 Nr. 198/42

(1) Auf Grund einer vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches und ObdL ergangenen Anordnung kann auch in diesem Winter für im einzelnen bereits bestimmte Gebiete des Reiches bei Ladengeschäften in dem untersten Stockwerk bei gewöhnlicher Innenbeleuchtung der Verkaufsräume in der Zeit von 6 bis 19 Uhr von der Verdunklung der Schaufenster und Ladentüren abgesehen werden. Jegliche

Lichtreklame und Beleuchtung der Schaufenster sind nach dieser Anordnung unzulässig.

(2) Wie ich festgestellt habe, hat diese Maßnahme zweifelsohne zur Erleichterung der Einkaufsmöglichkeiten für die Bevölkerung beigetragen. Andererseits hat sich hierbei jedoch herausgestellt, daß die in den Ladengeschäften vorhandenen unabgedeckten Lichtquellen häufig in voller Stärke unmittelbar auf den Sichtbereich der Fahrbahn einwirken und so zu einer erheblichen Blendung der Fahrzeugführer, insbesondere der Fahrer von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen, führen.

(3) Es ist daher erforderlich, daß in allen den Fällen, in denen Beleuchtungskörper in Ladengeschäften infolge ihrer Beschaffenheit oder nach Ort und Art ihrer Anbringung zu einer Blendung der Führer von Fahrzeugen führen, ab sofort nach der Straße entsprechend abzublenden sind. In den meisten Fällen wird sich die erforderliche Abblendung der Beleuchtungskörper durch einfachste Mittel (z. B. Vorhängen von Pappe oder ähnlichem) durchführen lassen.

(4) Ich ersuche, die Ladengeschäfte auf die vorstehenden Mängel zu überprüfen und gegebenenfalls für deren umgehende Abstellung zu sorgen.

(5) Gleichzeitig habe ich festgestellt, daß die auf verschiedenen Gebieten angeordneten Verdunklungs erleichterungen in einigen LS-Orten zu einer Lockerung der allgemeinen Verdunklungsdisziplin geführt haben. Eine derartige Lockerung kann aber auf keinen Fall geduldet werden. Ich mache es daher den örtlichen Luftschutzleitern zur besonderen Pflicht, der genauesten Durchführung der Verdunklung durch die Bevölkerung ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.).

— MBiV. 1943 S. 21.

Personenstandsangelegenheiten

Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden

RdErl. d. RJM. u. d. RMdl. v. 28. 12. 1942
— 3810-VIb 2 2055 u. Id 452/42-5639

(1) Es ist Aufgabe des Staates, im Kriege für die Sicherung sippenkundlich wertvollen alten Schriftguts gegen Bomben- und Brandschäden nach Möglichkeit zu sorgen.

(2) Auf Grund des § 70 Abs. 2 des Personenstandsges. v. 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146) wird daher im Einvernehmen mit dem RMdkirchlA. angeordnet:

I. 1. Geschützt aufzubewahren sind vornehmlich:

- Zivilstandsregister, deren Führung vor dem 1. 1. 1830 begonnen worden ist,
- Zivilstandsregister, deren Führung nach dem 31. 12. 1829, aber vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitserifen (Nebenregister) nicht geführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind,
- die Zweitserifen von Zivilstandsregistern (Nebenregister), deren Führung vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist,
- sippenkundlich wertvolle Vormundschafts- und ähnliche Akten der Gerichte und der früheren Vormundschaftsbehörden,
- die Kirchenbücher, deren Führung vor dem 1. 1. 1830 begonnen worden ist,

f) die Kirchenbücher, deren Führung nach dem 31. 12. 1829, aber vor dem 1. 1. 1876 (oder bei früherer Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung vor diesem Zeitpunkt) begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitserifen nicht geführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind,

g) die Zweitserifen von Kirchenbüchern, deren Führung vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist,

h) kirchenbuchähnliche Aufzeichnungen (z. B. Konfirmandenregister, Kirchenrechnungen) aus der Zeit vor 1800,

i) die über die Personenstandsfälle von Dissidenten und Angehörigen von Sekten vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung geführten Register,

k) die über die Personenstandsfälle von Juden vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung geführten Register.

2. (1) Das bezeichnete Schriftgut ist in bombensicheren, trocknen und ungeziefersfreien Räumen unterzubringen. Dabei hat die Möglichkeit der Benutzung des Schriftguts während des Krieges gegenüber der Notwendigkeit der sicheren Aufbewahrung zurückzutreten.

(2) Als bombensicher sind vorzugsweise anzusehen unterirdische Bunker und ähnlich gesicherte Keller gewölbe, unterirdische Stahlkammern, abseits geschlossener Siedlungen gelegene Schlösser oder sonstige Anwesen aus Stein und Eisen. Dagegen bieten Panzer-

sohränke und oberirdische Tresore keinen ausreichenden Schutz. Eine Unterbringung größerer Bestände an einem Aufbewahrungsort kommt nur in Frage, wenn ein besonderes Maß an Sicherheit gegeben ist. Eine Vergrabung oder Einmauerung darf auf keinen Fall vorgenommen werden.

3. Die zur Unterbringung erforderlichen Maßnahmen werden getroffen:

- a) für das von staatlichen Stellen (Gerichten, Behörden der inneren Verwaltung usw.) aufbewahrte Schriftgut durch diese Stellen; soweit das Schriftgut bei Amtsgerichten untergebracht ist, trifft die erforderlichen Maßnahmen der Landgerichtspräs.;
- b) für das von kirchlichen Stellen aufbewahrte Schriftgut, soweit diese Stellen keine ausreichende Sicherung vorgenommen haben oder vornehmen konnten, von der Behörde, der in Personenstandsangelegenheiten die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde übertragen sind (Landrat, Oberbürgermeister usw.);
- c) für die von kirchlichen Stellen aufbewahrten Register über die Personenstandsfälle von Juden durch das Reichssippenamt, dem diese Register von den kirchlichen Stellen zu übermitteln sind.

4. Die in Ziff. 3 unter a und b bezeichneten Stellen haben mit tunlicher Beschleunigung festzustellen, ob das in ihrem Amtsbezirk aufbewahrte Schriftgut bombensicher untergebracht ist. Zuerst wird die Unterbringung bei den Stellen zu prüfen sein, die über einen größeren Bestand von Kirchenbüchern usw. verfügen, wie die Pfarreien in großen oder mittleren städtischen Gemeinden und die Kirchenbuchsammelstellen.

5. Ist nach Auffassung der zuständigen Stelle eine bombensichere Unterbringung des Schriftgutes nicht erfolgt, so hat sie mit tunlicher Beschleunigung eine entsprechende Unterbringung selbst vorzunehmen. Für sachgemäße und schonendste Behandlung des Schriftguts — insbesondere auf dem Transport — sowie für sachgemäße Behandlung und geordnete Lagerung des Schriftguts am Aufbewahrungsort ist unbedingt zu sorgen.

6. Die zuständigen Stellen haben sich bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer eigenen fachkundigen Organe (z. B. des Baurats), der Standesbeamten und Bürgermeister zu bedienen und den fachkundigen Rat von örtlichen Staats- oder Stadtarchiven, bereits eingerichteten Kreis- oder Landes- (Gau-) Sippenämtern, Archivpflegern usw. einzuholen. Eine Heranziehung von Vollzugsbeamten ist möglichst zu vermeiden.

7. (1) Falls die untere Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Amtsbezirks eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit nicht besitzt und auch — gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit einem benachbarten Bezirk — nicht beschaffen kann, ist die Weisung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde hat die erforderlichen Anordnungen mit größter Beschleunigung zu treffen.

8. Falls anderen staatlichen Stellen (z. B. den Justizbehörden) keine geeigneten Unterbringungsräume für das von ihnen sicherzustellende Schriftgut zur Verfügung stehen, werden sie sich mit der unteren Verwaltungsbehörde ins Benehmen zu setzen haben, damit dieses Schriftgut — gegebenenfalls zusammen mit dem von der unteren Verwaltungsbehörde sichergestellten Schriftgut — verwahrt wird. Gelingt eine bombensichere Unterbringung trotz größter Bemühungen nicht, so ist an die vorgesetzte Behörde (Oberlandes-

gerichtspräs., höhere Verwaltungsbehörde) zu berichten, die das Erforderliche veranlassen wird.

9. Jede Behörde führt ein Verzeichnis des von ihr sichergestellten Schriftguts in zwei Stück.

10. Die höhere Verwaltungsbehörde und der Oberlandesgerichtspräs. überwachen je im Bereich ihrer Verwaltung die Durchführung dieser Anordnung und erstatten dem RMdI. bzw. dem RJM. Bericht, sobald alle erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

11. (1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann, soweit ein dringendes Bedürfnis besteht, und die Art der Aufbewahrung dies zuläßt, die Benutzung des sichergestellten Schriftguts gestatten und die hierzu erforderlichen Anordnungen (auch über die Erteilung von Auszügen aus den Kirchenbüchern usw.) treffen.

(2) Für das von Justizbehörden sichergestellte Schriftgut trifft die Anordnung der Oberlandesgerichtspräs.

12. (1) Haben die kirchlichen Stellen nach dem Urteil der unteren Verwaltungsbehörde das Schriftgut nach menschlichem Ermessen ausreichend sicher untergebracht, so behält es hierbei nach Genehmigung des Unterbringungsorts durch die untere Verwaltungsbehörde sein Bewenden. Die untere Verwaltungsbehörde wird sich von Zeit zu Zeit davon überzeugen, ob die Bücher noch bombensicher untergebracht und ob die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann, falls Grund zu der Annahme besteht, daß eine kirchliche Stelle in der Lage ist, das Schriftgut selbst binnen kurzem bombensicher unterzubringen, und falls nicht nach dem Grade der Luftgefährdung besondere Eile geboten ist, mit eigenen Unterbringungsmaßnahmen kurzfristig warten.

(3) Der unteren Verwaltungsbehörde ist von den kirchlichen Stellen ein Verzeichnis des von ihnen sichergestellten Schriftguts unter Angabe des Aufbewahrungsorts zu übergeben.

13. (1) Die Organe der kirchlichen Stellen, deren Schriftgut durch die untere Verwaltungsbehörde untergebracht werden soll, sind zur sachgemäßen Mitwirkung bei der Unterbringung verpflichtet und für die Vollständigkeit des sicherzustellenden Schriftguts verantwortlich.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde erteilt der kirchlichen Stelle eine Quittung über das sichergestellte Schriftgut, aus der auch ersichtlich sein soll, wo das Schriftgut künftig aufbewahrt wird.

14. Soweit die untere Verwaltungsbehörde die Unterbringung des von kirchlichen Stellen aufbewahrten Schriftguts übernimmt, trägt die hierdurch entstehenden Kosten das Reich.

II. Auch soweit die Voraussetzungen des Abschn. I Ziff. 1 nicht vorliegen, sind die Zivilstandsregister und Personenstandsbücher sowie die Zweitserifen davon und die Kirchenbücher, deren Führung vor Einführung der staatlichen Personenstands-Buchführung begonnen worden ist, von den Stellen, in deren Aufbewahrung sie sich befinden, nach Möglichkeit gegen Bomben- und Brändschäden zu sichern. Eine Aufbewahrung der vor dem 1. 1. 1876 begonnenen Bücher in Fachwerkhäusern, in Dachgeschossen usw. ist nicht zulässig. Diese Bücher sind in trockenen Kellern und, falls dies nicht möglich ist, im Erdgeschoß aufzubewahren. Doch muß ihre dauernde Benutzbarkeit gewährleistet sein. Notsais muß ihre sofortige Wegbringung möglich sein.

An die nachgeordneten Behörden.